

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Lachen (Hebesatzsatzung)

vom 22.11.2024 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.11.2024

Die Gemeinde Lachen erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und Grundsteuergesetz sowie § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz folgende Hebesatzsatzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Jahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) 360 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B)

330 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. ²Sie tritt mit Erlass einer Haushaltssatzung außer Kraft, wenn die Haushaltssatzung Festsetzungen über die Realsteuerhebesätze enthält.

Lachen, den 22. November 2024

Diebolder Erster Bürgermeister

